

Statuten Kaufmännischer Verband Werdenberg – Fürstentum Liechtenstein

(Verabschiedet an der HV 11.05.2007)

1. Allgemeines

Art. 1 Der Kaufmännische Verband Werdenberg - Fürstentum Liechtenstein, gegründet am 23. Februar 1919 als Kaufmännischer Verein Werdenberg, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB.

Er hat seinen Sitz in Buchs SG.

Der Kaufmännische Verband Werdenberg - Fürstentum Liechtenstein wird im folgenden Verband genannt, er ist eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (kv schweiz) und dessen Region Südostschweiz-Fürstentum Liechtenstein.

Der Verband ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

2. Ziele und Aufgaben

Art. 2 Der Verband ist die Berufsorganisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller kaufmännischen, technisch-kaufmännischen und der verwandten Berufe, der Verkaufsberufe im Innen- und Aussendienst sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.

Das Verbandsgebiet unserer Sektion umfasst alle politischen Gemeinden des Bezirkes Werdenberg und des Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Der Verband erreicht seine Ziele hauptsächlich durch folgende Aktivitäten und Aufgaben:

- a) die Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Besichtigungen sowie geselligen und kulturellen Anlässen.
- b) Informations- und Anlaufstelle in beruflichen Fragen der Lernenden.
- c) das Zusammenwirken mit anderen kaufmännischen Verbänden, mit dem Kantonalverband Südostschweiz-Fürstentum Liechtenstein und mit weiteren interessenverwandten Organisationen.
- d) die Vertretung der Interessen der Angestellten gegenüber den Arbeitgebern und deren Organisationen sowie in den Behörden und in der Öffentlichkeit.
- e) die Erhaltung und den Ausbau des Mitgliederbestandes.
- f) Einsitznahme in die Fachkommission der Berufsschule für Detailhandel Sargans-Werdenberg. (gemäss Fachkommissionsreglement)
- g) weitere Leistungen und Aufgaben auf Grund von Beschlüssen der Verbandsversammlungen.

3. Mitglieder

Art. 4 Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren-, Frei- und auswärtigen Mitgliedern sowie Lernenden.

Art. 5 Als Aktivmitglied kann jede Person ab dem 18. Altersjahr aufgenommen werden, sofern sie den unter Art. 2 aufgeführten Berufsständen angehört. Zu den Aktivmitgliedern sind auch die auswärtigen Mitglieder zu zählen.

Art. 6 Als Passivmitglied können dem Verband nahestehende, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die wegen ihres Berufes oder anderer Gründe nicht als Aktivmitglied in Frage kommen.

Art. 7 Auswärtige Mitglieder sind Aktivmitglieder, die aus dem Verbandsgebiet wegziehen und durch ihre Mitgliedschaft mit dem Verband in Verbindung bleiben wollen.

Art. 8 Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder der Verbandsversammlung ernannt werden, wer sich um den Verband und dessen Interessen besonders verdient gemacht hat.

Wer 35 Jahre ununterbrochen treues Aktivmitglied der Sektion ist, kann auf Antrag zum Sektions-Freimitglied ernannt werden.

Art. 9 Als Lernende werden Absolventen/Absolventinnen der KV- oder Detailhandelslehre, Handelsschüler und -schülerinnen, sowie junge Angestellte in Büro und Verkauf bis zum vollendeten 19. Altersjahr aufgenommen. Ab dem 20. Altersjahr bzw. nach Abschluss der Lehre oder der Handelsschule treten Lernende spätestens per Ende Kalenderjahr zu den Aktivmitgliedern über.

Art. 10 Beitritt: die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag und wird durch den Vorstand bestätigt. Das neue Mitglied erhält ein Begrüssungsschreiben und die Statuten.

Art. 11 Austritt: Aktiv- und Passivmitglieder, die aus dem Verband auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt ist nach Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur auf Quartalsende möglich. Bereits bezahlter Jahresbeitrag verfällt bei Austritt während des Jahres zugunsten des Verbandes. Ausnahme bei Todesfall und bewiesene und berechtigte Härtefälle. Beitragspflichten und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind bis zum Austritt zu erfüllen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verband.

- Art. 12 **Übertritt:** Der Übertritt in eine andere Sektion des kv schweiz und die Umteilung in eine andere Mitgliederkategorie kann auf Ende eines Kalenderquartals erfolgen.
- Art. 13 **Übertritt- und Austritt von Lernenden:** Lernende können nach Erfüllen aller Beitragspflichten auf den 31. Dezember austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich vor dem 30. November zu erfolgen. Andernfalls treten die Lernenden per 1. Januar des Folgejahres zu den Aktivmitgliedern über.
- Art. 14 **Ausschluss:** Mitglieder, die sich ein den Interessen und Zielen des Verbands nachteiliges Verhalten zuschulden kommen lassen oder den statutarischen Verpflichtungen oder der Beitragszahlung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und dem Vorstand innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, einzureichen.

4. Rechte und Pflichten

- Art. 15 Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Art. 16 Zu den Rechten der Verbandsmitglieder gehört die Benützung der Institutionen und die Beanspruchung der Leistungen des Verbands.
- Art. 17 Ehren- und Freimitglieder geniessen im Verband die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von finanziellen Leistungen an die Sektion befreit.
- Ehrenmitglieder sind zudem von den Leistungen an den Kantonalverband Südostschweiz – Fürstentum Liechtenstein und an den kv schweiz befreit.
- Art. 18 Passivmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag gemäss Art. 22. Sie können an den Veranstaltungen des Verbands teilnehmen, an den Versammlungen haben sie beratende Stimme. Auf die Benützung der Leistungen des kv schweiz, dem sie nicht angeschlossen sind, haben sie keinen Anspruch.
- Art. 19 Die Lernenden besitzen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Verbandsleitung in ihren besonderen Angelegenheiten angemessen zu unterstützen. Das Verbandsprogramm hat ihre Interessen zu berücksichtigen, wobei erwartet wird, dass besondere Jugendveranstaltungen mit einer entsprechenden aktiven Mitgestaltung von den Lernenden mitgetragen werden.

5. Finanzielles

- Art. 20 Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 21 Die Einnahmen des Verbands bestehen aus
- a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) ausserordentlichen Beiträgen und Einnahmen aus Verbandsaktivitäten
 - c) den Vermögenserträgen
 - d) Subventionen, Zuwendungen, Schenkungen
- Art. 22 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich durch die Hauptversammlung für das folgende Jahr festgelegt.
- Der Einzug erfolgt jährlich anfangs Jahr mittels Rechnung und ist im ersten Quartal zur Zahlung fällig.
- Bei Ein-, Aus- oder Übertritten während des Jahres sind die entsprechenden Quartalsbeiträge zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Verfallene Beiträge werden unter Zurechnung der entsprechenden Kosten eingezogen.
- Art. 23 Die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen ist von der Mitgliederversammlung zu beschliessen.

- Art. 24 Ehren-, Vorstands- und Geschäftsprüfungs-Kommissions-Mitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 26 Über die Verwendung allfälliger Überschüsse in der Verbandsrechnung beschliesst die Hauptversammlung.

6. Organisation und Verwaltung

- Art. 27 Die Organe des Verbands sind:
1. die Hauptversammlung
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Vorstand
 4. die Geschäftsprüfungskommission
- Art. 28 An der Hauptversammlung werden bis spätestens Ende Juni folgende Geschäfte erledigt:
1. Präsenzliste. Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 3. Jahresbericht des Vorstandes
 4. Jahresrechnung
 5. Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission
 6. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Verbandsjahr
 7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 8. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
 9. Ernennung und Streichung von Ehren- und Freimitgliedern
 10. ausserordentliche Aktivitäten und Anträge
 11. Allfällige Statutenänderungen
 12. Diverses und Umfrage
- Art. 29 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand angeordnet, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies die Geschäftsprüfungskommission oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- Zu den Versammlungen wird mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung eingeladen. Ausserordentliche Traktanden und die dazu notwendigen Informationen werden in der Einladung erläutert.
- Die Versammlungen werden vom Verbandspräsidenten, vom Vizepräsidenten oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- Art. 30 Jede nach Vorschrift der Art. 28 und 29 einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie kann mit Zustimmung des Vorstandes auch nicht angekündigte Geschäfte behandeln, sofern der Antrag aus der Mitte der Versammlung gestellt wird. Ausgenommen sind Statutenänderungen, Mitgliederbeiträge oder Auflösung des Verbands.
- Art. 31 Die Mitgliederversammlungen nehmen die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.
- Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 32 Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 33 Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und weiteren Mitgliedern, wobei die Mitglieder aus dem Fürstentum Liechtenstein und weibliche Mitglieder angemessen vertreten sein sollten.
- Art. 34 Der Präsident und der Vorstand werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 35 Der Vorstand ist verpflichtet das ganze geographische Gebiet zu betreuen. Er hat dafür zu sorgen, dass Veranstaltungen sowohl im Bezirk Werdenberg als auch im Fürstentum Liechtenstein durchgeführt werden.

- Art. 36 Der Vorstand versammelt sich zu regelmässigen Sitzungen zur Behandlung der Geschäfte. Er ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 37 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen, und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu Zweien die Unterschrift.
- Art. 38 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
1. Aktivitäten und Geschäfte zur Erfüllung der Verbandszielsetzungen gemäss Artikel 2 und 3.
 2. Vorbereitung der Verbandsversammlungen im Hinblick auf die entsprechenden Geschäfte gemäss Art. 28 bis 32.
- Art. 39 Dem Vorstand wird eine Kompetenz zu einer einmaligen Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 1000.- ausserhalb des Budgets eingeräumt.
- Art. 40 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihr obliegt namentlich die Pflicht, die Tätigkeit des Vorstandes zu prüfen.
- Bei Bedarf macht sie während des Jahres Kontrollbesuche.
- Sie gibt über das Ergebnis ihrer Tätigkeit der Hauptversammlung schriftlich Bericht ab und ist berechtigt Anträge zu stellen.

7. Auflösung

- Art. 41 Die Auflösung des Verbands kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder sich schriftlich oder an einer Mitgliederversammlung persönlich für die Auflösung ausspricht.
- Art. 42 Im Falle der Auflösung des Verbands ist nach Erfüllung der Verbandsverbindlichkeiten sämtliches Verbandsvermögen und Inventar dem kv schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.
- Bildet sich innert 10 Jahren im Wirkungskreis der bisherigen Sektion ein neuer Verband als Sektion des kv schweiz, so hat er Anspruch auf das Vermögen und Inventar des früheren Verbands. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen und Inventar dem kv schweiz zu.
- Art. 43 Nach der Auflösung des Verbands bleiben die bisherigen Sektionsmitglieder weiterhin Mitglieder des kv schweiz.
- Art. 44 Diese Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 11.05.2007 genehmigt und treten am 01.01.2008 in Kraft.
- Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 08.06.2001, welche damit ausser Kraft gesetzt werden.

Im Namen der Hauptversammlung und des Vorstandes des Kaufmännischen Verbandes Werdenberg - Fürstentum Liechtenstein:

Präsidentin

Kassierin

Daniela Ospelt-Pedrini

Brigitte Vogel

Vom Zentralvorstand des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (kv schweiz) genehmigt:

Zentralpräsident

Generalsekretär

Mario Fehr

Dr. Edi Class